

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 14. März 2008

Datum	Inhalt	Seite
4.3.2008	Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LafStadiuKV) 200-3-I	68
19.2.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten und weiterer Rechtsverordnungen 2132-1-23-I, 2132-1-4-I, 2133-1-1-I, 2020-2-1-1-I	69
21.2.2008	Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung 2210-1-1-11-WFK	71
27.2.2008	Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern 2038-3-4-8-7-UK, 2038-3-4-8-9-UK	73
3.3.2008	Verordnung zum Vollzug des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher - EGRI LV-Dolmetscher) . 2236-9-5-UK	76

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2007**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2007 zum Preis von je € 8,90
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 und 2008 sind nur im Abonnement erhältlich!

200-3-I

**Verordnung
über die Aufgaben des
Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung
im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
(LfStaDIuKV)**

Vom 4. März 2008

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben

(1) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) neben den durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben auch die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen. ²Ihm obliegt im Rahmen der Vorgaben der Staatskanzlei und der Ressorts nach Maßgabe des Staatshaushalts insbesondere

1. die Betreuung, der Betrieb und die Weiterentwicklung geschäftsbereichsübergreifender IuK-Infrastruktur einschließlich zentraler Einrichtungen für den medienbruchfreien Austausch von Informationen zwischen den staatlichen Verwaltungen und der Wirtschaft und den Bürgern,
2. die Unterstützung der staatlichen Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK,
3. die Unterstützung der staatlichen Verwaltung bei der Planung und dem Einsatz von Bürokommunikationstechnik,
4. auf Anforderung durch die Staatskanzlei oder die Ressorts die Entwicklung von IuK-Fachverfahren,
5. die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für IuK-Fachverfahren, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung betreut werden.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nimmt die Aufgabe der zentralen Sicherheitseinrichtung für das Bayerische Behördenetz „Computer Emergency Response Team – Bayern-CERT“ wahr.

(3) ¹Der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen. ²Sie erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften diesem hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

§ 2

Rechenzentrum Süd

(1) Das Rechenzentrum Süd ist beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingerichtet.

(2) Es erledigt die informations- und kommunikationstechnischen Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und in anderen staatlichen Verwaltungen, soweit ihm diese übertragen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

München, den 4. März 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen
für Bauprodukte und Bauarten und
weiterer Rechtsverordnungen**

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund von Art. 15 Abs. 4 bis 6, Art. 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 sowie Abs. 5 Nrn. 2 bis 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I) und Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Bauprodukte- und Bauartenverordnung

Die Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl S. 424, BayRS 2132-1-23-I), geändert durch § 7 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. wenn der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.“
2. Es wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Übergangsregelung

¹Leiter von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die das 68. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 2007, aber vor dem 1. April 2008 vollendet haben, können bis zum 1. Juni 2008 gegenüber der Anerkennungsbehörde erklären, dass sie ihre Funktion weiter ausüben wollen. ²In diesen Fällen findet § 12 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Verordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen
sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze

§ 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für geschlossene Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³Satz 1 gilt nicht für offene Kleingaragen.“

§ 3

Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

Die Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 377, BayRS 2133-1-1-I), geändert durch § 8 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden jeweils nach den Worten „amtliches Führungszeugnis“ ein Komma und die Worte „das nicht älter als drei Monate sein darf“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Verordnung
über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden
von Verwaltungsgemeinschaften

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 30. April 1995 (GVBl S. 259, BayRS 2020-2-1-1-I), geändert durch § 13 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), werden die Worte „die Entscheidung über das Finvernehmen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Entscheidungen nach Art. 63 Abs. 3“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 19. Februar 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-1-1-11-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulgliederungsverordnung

Vom 21. Februar 2008

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2007 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Text zu § 10 werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - b) Im Text zu § 11 werden nach dem Wort „Ansbach“ die Worte „ – Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
 - c) Im Text zu den §§ 12 bis 26 werden jeweils vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
2. In § 10 werden jeweils in der Überschrift sowie im Text vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
3. In § 11 werden in der Überschrift sowie im Text nach dem Wort „Ansbach“ die Worte „ – Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
4. In den §§ 12 und 13 werden jeweils in der Überschrift sowie im Text vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - c) In Nr. 5 werden die Worte „Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „Angewandte Naturwissenschaften“ ersetzt.
6. In den §§ 15 bis 19 werden jeweils in der Überschrift sowie im Text vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - c) In Nr. 5 wird das Wort „Versorgungstechnik“ durch die Worte „Versorgungs- und Gebäudetechnik“ und wird das Wort „Papier-Kunststoff“ durch die Worte „Papier und Verpackung“ ersetzt.
 - d) In Nr. 6 wird das Komma nach dem Wort „Feinwerk-“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird das Komma nach dem Wort „Informatik“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - f) In Nr. 13 wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „Studium Generale und Interdisziplinäre Studien“ ersetzt.
8. In den §§ 21 und 22 werden jeweils in der Überschrift sowie im Text vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - c) In Nr. 8 wird das Wort „Sozialwesen“ durch die Worte „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.

- b) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - c) In Nr. 1 wird das Wort „Allgemeinwissenschaften“ durch die Worte „Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ ersetzt.
11. In § 25 werden jeweils in der Überschrift sowie im Text vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften –“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3.6 werden die Worte „Sozialwesen und Pflegemanagement“ durch die Worte „Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
13. In § 27 Nr. 3 werden die Worte „Film- und Fernsehspiel“ durch die Worte „Kino- und Fernsehfilm“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

München, den 21. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK, 2038-3-4-8-9-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Studienordnung für das Staatsinstitut
für die Ausbildung von Fachlehrern
und der Verordnung über
die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern**

Vom 27. Februar 2008

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), und Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Studienordnung
für das Staatsinstitut
für die Ausbildung von Fachlehrern

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem ersten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik“.
 - b) Die Untergliederung in Spiegelstriche wird durch die fortlaufenden Nrn. 1. bis 8. ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik wird in drei Ausbildungsjahren die fachliche Ausbildung und in einem daran anschließenden Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung vermittelt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden nach den Worten „Sportlehrer/Sportlehrerin im freien Beruf“ die Worte „, Diplom Sportlehrer/Diplom Sportlehrerin oder Diplom Sportwissenschaftler/Diplom Sportwissenschaftlerin“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für die Fächer Werken, Technisches Zeichnen und Kommunikationstechnik beziehen sich zusätzlich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen, in der Fächerverbindung mit Kunsterziehung zusätzlich auf gestalterische Fähigkeiten.“
 - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für das Fach Kommunikationstechnik in den zulässigen Fächerverbindungen oder als Erweiterungsfach beziehen sich außerdem auf Grundkenntnisse im Umgang mit einem Personal-Computer.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der Schlusspunkt wird gestrichen.
 - bbb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„und bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik, bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informationstechnische Bildung mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die genannten Jahresfortgangsnoten sind in das Zeugnis über den fachlichen Abschluss aufzunehmen.“

b) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

7. In § 26 Satz 4 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „eine Woche nach Bekanntgabe des fachlichen Ergebnisses der Abschlussprüfung“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „von sämtlichen Mitgliedern“ durch die Worte „vom Vorsitzenden“ ersetzt.

9. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Fachliche Abschlussprüfung
für die Fächerverbindung
Werken, Technisches Zeichnen,
Sport und Kommunikationstechnik

(1) ¹Die Abschlussprüfung erstreckt sich neben den Prüfungsfächern des § 28 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zusätzlich auf

1. Allgemeine Theorie des Sports und
2. Praxis des Sports.

²In geeigneten Fällen können die vorgeschriebenen Prüfungen in Allgemeine Theorie des Sports und Praxis des Sports unmittelbar nach Abschluss der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind der Nachweis

1. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
2. eines Vereinspraktikums im Umfang von 25 Stunden,
3. mindestens ausreichende Leistungen im Fach Sport und Gesundheit (einschließlich Sportförderunterricht) sowie im Fach Elementare Bewegungs- und Spielerziehung und
4. die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung „Trendsportarten“.

²Die Zulassung kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn Prüfungen oder Prüfungsteile bereits zu einem Zeitpunkt abgenommen werden, zu dem noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein können.

(3) ¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie des Werkens, Fachtheorie Technisches Zeichnen, Theorie der Kommunikationstechnik ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(4) ¹Im Prüfungsfach Allgemeine Theorie des Sports sind zwei schriftliche Arbeiten im Umfang

von je 180 Minuten Dauer zu fertigen aus den Gebieten

1. Sportbiologie/-medizin und
2. Trainingslehre.

²Bei der Ermittlung der Prüfungsnote haben die Noten der beiden schriftlichen Arbeiten grundsätzlich gleiches Gewicht.

(5) ¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens, Praxis Technisches Zeichnen, Praxis der Kommunikationstechnik ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfungsfächer Praxis Technisches Zeichnen und Praxis Kommunikationstechnik jeweils 300 Minuten, für das Prüfungsfach Praxis des Werkens 360 Minuten.

(6) ¹Die sportpraktisch-didaktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Gerätturnen,
2. Leichtathletik und
3. Schwimmen.

²Für jedes Fach werden in Teilprüfungen das sportliche Leistungsvermögen und die Methodik der Vermittlung (einschließlich der Fähigkeit zur persönlichen praktischen Demonstration) praktisch geprüft; ergänzend findet ein Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten Dauer zu den jeweiligen fachspezifisch-theoretischen Kenntnissen (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) statt. ³Für jedes Fach nach Satz 1 können Prüfungsleistungen in mehreren Disziplinen verlangt werden. ⁴Die Leistungen in jedem Fach werden von einer gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 bestellten Prüfungskommission bewertet. ⁵§ 22 findet für die sportpraktisch-didaktische Prüfung keine Anwendung. ⁶Für jedes Fach nach Satz 1 wird eine Prüfungsnote ermittelt; dabei kommt der Bewertung der Teilprüfung zur Methodik der Vermittlung besonderes Gewicht zu.

(7) In den Fächern Gymnastik/Tanz, Skilauf alpin und Grundformen des Eislaufs, Sportspiele (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) sowie im Wahlpflichtfach zählt die Jahresfortgangsnote gemäß § 12 Abs. 1 als Gesamtnote; Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bildung der Jahresfortgangsnote.

(8) Wurde gemäß Abs. 2 Satz 2 eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt erteilt, wird bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis erst erteilt, wenn die fehlende Zulassungsvoraussetzung vorliegt.

10. In § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Sportbiologie“ der Zusatz „/-medizin“ eingefügt.

11. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „in jedem der gewählten Unterrichtsfächer“ durch die Worte „aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Worte „jedes der gewählten Unterrichtsfächer“ durch die Worte „aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung“ ersetzt.

12. § 36 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dabei beträgt die Prüfungszeit in der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunstziehung, Kommunikationstechnik und in der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Sport und Kommunikationstechnik in jedem Prüfungsfach 20 Minuten, bei einer Fächerverbindung von zwei Fächern in jedem Prüfungsfach 30 Minuten.“

13. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten in Theorie des jeweiligen Faches, Praxis des jeweiligen Faches, der Fachdidaktik des jeweiligen Faches und aus den jeweiligen Jahresfortgangsnoten die Gesamtnoten je Prüfungsfach fest.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Gesamtnote für Didaktik des Sports“ durch die Worte „Note für Didaktik des Sports“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern

Dem § 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-34-8-9-UK), zuletzt geändert durch § 50 der Verordnung vom 9. August 2005 (GVBl S. 436), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle kann eine Ausnahme von der zulässigen Fächerverbindung und/oder der erforderlichen Vorbildung zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.“

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. April 2008 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

München, den 27. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

2236-9-5-UK

**Verordnung
zum Vollzug des
Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes
für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher
(EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher – EGRiLV-Dolmetscher)¹⁾**

Vom 3. März 2008

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Antragstellung

¹Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz eine Qualifikation als staatlich geprüfter Übersetzer, Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher oder zur Ausübung eines Berufs, der dem Beruf des staatlich geprüften Übersetzers, Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers hinsichtlich der hiervon erfassten Tätigkeiten vergleichbar ist, erworben hat, kann beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Feststellung der Anerkennung seiner Qualifikation als der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher gleichwertig beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizufügen:

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie gegebenenfalls Bescheinigungen über die erworbene Berufserfahrung zum Beleg der Qualifikation für den Beruf des Übersetzers, Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers in der gewählten Sprache und dem gewählten Fachgebiet,
3. Lebenslauf (mit lückenloser tabellarischer Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs, Angaben über einschlägige Berufstätigkeiten und gegebenenfalls Auslandsaufenthalte von mehr als einjähriger Dauer),

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

4. Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse,
5. Erklärung darüber, ob die erworbene Qualifikation als der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher gleichwertig anerkannt werden soll, und
6. Erklärung darüber, dass in keinem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung beantragt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang begonnen wurde.

³Weitere Unterlagen, die für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 erforderlich sind, können nachgefordert werden.

§ 2

Entscheidung über die Anerkennung,
Feststellung der Defizite

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erkennt die Gleichwertigkeit der Qualifikation des Bewerbers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher an, wenn

1. das erworbene Zeugnis für Übersetzer bzw. Übersetzer und Dolmetscher Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Buchst. c bis e bzw. das erworbene Zeugnis für Gebärdensprachdolmetscher Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Buchst. b bis e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
2. die erworbene Qualifikation im Herkunftsland zur Ausübung eines Berufs berechtigt, welcher dem Beruf des staatlich geprüften Übersetzers, Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers und den hiervon umfassten Tätigkeiten vergleichbar ist und antragsgemäß zugeordnet werden kann,
3. keine ausgleichsbedürftigen Defizite festgestellt werden oder die Eignungsprüfung bzw. der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde und
4. der Bewerber über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) ¹Die Beurteilung, ob ausgleichsbedürftige Defizite vorliegen, richtet sich nach Art. 14 Abs. 1, 4 und 5

der Richtlinie 2005/36/EG. ²Prüfungsmaßstab sind die vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich Ausbildungsinhalten und Ausbildungsdauer gemäß der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-UK) bzw. der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-UK). ³Zugleich wird geprüft, ob die vom Bewerber im Rahmen seiner Berufspraxis in einem der in § 1 Satz 1 genannten Staaten oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse wesentliche Unterschiede nach Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ganz oder teilweise ausgleichen können. ⁴Für diese Feststellung kann ein Fachgespräch mit dem Bewerber geführt werden.

(3) ¹Die auf Grund einer Prüfung nach Abs. 2 festgestellten Defizite werden dem Bewerber neben Informationen über Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen einer Eignungsprüfung (mit Angabe der für die Eignungsprüfung ausgewählten Sachgebiete, die für die Ausübung des Berufs wesentlich sind, und der erforderlichen Einzelprüfungen, die abzulegen wären) oder eines Anpassungslehrgangs schriftlich mitgeteilt. ²Dem Bewerber steht das Wahlrecht zu, ob er eine Eignungsprüfung ablegen oder an einem Anpassungslehrgang teilnehmen will. ³Verfügt ein Bewerber nicht über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, ist diese Feststellung ebenfalls in die schriftliche Mitteilung aufzunehmen.

(4) ¹Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem der übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworbene Qualifikation als Übersetzer, Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher, die bereits von einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurde, wird dann als der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher gleichwertig anerkannt, wenn

1. die Bedingungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erfüllt sind und
2. keine ausgleichsbedürftigen Defizite nach Maßgabe von Abs. 2 vorliegen oder ursprünglich vorhandene Defizite durch Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Anforderungen nicht hinter den bayerischen zurückbleiben, in dem betreffenden Land ausgeglichen wurden.

²Ist die Bedingung gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Der Empfang der Unterlagen wird innerhalb eines Monats bestätigt, gegebenenfalls mit der Mitteilung, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen und die Entscheidung begründet werden. ³Über die Feststellung nach Abs. 1 oder 4 erhält der Bewerber eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 3

Ziel der Eignungsprüfung

(1) ¹Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob der Bewerber die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Übersetzer-, Dolmetscher- oder Gebärdensprachdolmetscherberufs erforderlich sind. ²Dazu gehört eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und den geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands. ³Weiter ist die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln erforderlich. ⁴Die zuverlässige Ausübung des Berufs des Gebärdensprachdolmetschers verlangt statt der geographischen Kenntnisse vertiefte Kenntnisse von der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über die Sachzusammenhänge in dem Fachgebiet nachzuweisen, in dem er die Prüfung ablegt.

§ 4

Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst schriftliche und mündliche Einzelprüfungen zum Nachweis der sprachlichen und sachlichen Kenntnisse, die Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher bzw. Gebärdensprachdolmetscher sind.

(2) Für Durchführung, Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe, die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher bzw. die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von diesem bestimmte Stelle unter Beifügung der geforderten Unterlagen zu richten. ²Der Zeitraum der Prüfung wird unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(2) Nicht zugelassen wird,

1. wer die Meldefrist versäumt hat,
2. wer nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder
3. wer die Bearbeitungs- sowie die Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 6

Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind.

(3) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.

§ 7

Ziel des Anpassungslehrgangs

Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen erworbener und geforderter Vorbildung und Ausbildung fehlenden Qualifikationsmerkmale nach erworben werden.

§ 8

Inhalt, Dauer und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs des Übersetzers, Übersetzers und Dolmetschers bzw. Gebärdensprachdolmetschers unter der Verantwortung eines öffentlich bestellten Übersetzers, Übersetzers und Dolmetschers bzw. Gebärdensprachdolmetschers, der in den Dolmetscher- und Übersetzerlisten bei einem bayerischen Landgericht eingetragen ist (Ausbilder).

(2) ¹Der Anpassungslehrgang dauert je nach den nachzuholenden Qualifikationsnachweisen mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. ²Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Berücksichtigung der nach § 2 Abs. 2 festgestellten Defizite festgesetzt.

(3) ¹Der Ausbilder hat die Anleitung des Teilnehmers an dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder von einer von diesem bestimmten Stelle erstellten Ausbildungsplan auszurichten und die Tätigkeiten des Bewerbers unter entsprechender Berücksichtigung der in § 13 Nrn. 1 und 2 ÜDPO bzw. der in § 10 Abs. 1 GDPO genannten Merkmale fortlaufend zu bewerten. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übt die Aufsicht über die Durchführung des Anpassungslehrgangs aus. ³Es ist berechtigt, jederzeit die Tätigkeiten des Teilnehmers im Rahmen des Anpassungslehrgangs und die Anleitung durch den Ausbilder zu überprüfen und Einsicht in die fortlaufenden Bewertungen zu nehmen.

(4) ¹Der Anpassungslehrgang kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen. ²Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Stellt sich bei der fortlaufenden Bewertung während des Anpassungslehrgangs oder der Zusatz-

ausbildung heraus, dass die in Abs. 2 und 3 genannten Festlegungen hinsichtlich Inhalt und Dauer der Ausbildung korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, geändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs oder der Zusatzausbildung bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

(6) ¹Erfüllt der Teilnehmer die ihm gemäß Ausbildungsplan übertragenen Aufgaben und die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend, so kann der Anpassungslehrgang vorzeitig beendet werden, bei schwerwiegenden Verstößen auch irristlos. ²Eine vorzeitige Beendigung des Anpassungslehrgangs ist auch möglich, wenn sich bei der fortlaufenden Bewertung während des Anpassungslehrgangs oder der Zusatzausbildung herausstellt, dass der Teilnehmer aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein wird, den Anforderungen des Anpassungslehrgangs zu entsprechen. ³Gleiches gilt, wenn der Ausbilder seine mit Aufnahme des Anpassungslehrgangs begründeten Pflichten nach dieser Verordnung verletzt.

(7) Stehen der Fortsetzung des Anpassungslehrgangs beim gewählten Ausbilder berechtigte Gründe entgegen, so kann der Teilnehmer den Anpassungslehrgang mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei einem anderen Ausbilder fortsetzen.

(8) ¹Beginnend mit der Aufnahme des Anpassungslehrgangs übermittelt der Ausbilder am Ende eines jeden Halbjahres an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Aufstellung der Tätigkeiten des Teilnehmers im Rahmen des Anpassungslehrgangs einschließlich ihrer Bewertung und gibt eine begründete Empfehlung zu den nach Abs. 5 und 6 zu treffenden Entscheidungen ab. ²Am Ende des Anpassungslehrgangs wird vom Ausbilder eine zusammenfassende Beurteilung erstellt und unverzüglich übermittelt.

§ 9

Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang

(1) ¹Anträge auf Zulassung zu einem Anpassungslehrgang sind an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Name, Anschrift und Bestallungsurkunde des Ausbilders und
2. Erklärung des Ausbilders darüber, den Anpassungslehrgang dem Ausbildungsplan gemäß durchzuführen.

(2) Nicht zugelassen wird,

1. wer geforderte Unterlagen nicht vorgelegt hat,
2. wer nicht über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder
3. wer die Bearbeitungsgebühr nicht entrichtet hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 10

Bewertung des Anpassungslehrgangs

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus prüft die Durchführung des Anpassungslehrgangs und der damit gegebenenfalls einhergehenden Zusatzausbildung, die Tätigkeiten des Teilnehmers und die Beurteilungen des Ausbilders und trifft die Feststellung, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert wurde. ²Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs oder einzelner Ausbildungsteile ist nicht möglich.

§ 11

Rechtsstellung des Teilnehmers

¹Mit der Zulassung zum Anpassungslehrgang wird kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. ²Das Verhältnis des Teilnehmers zum Ausbilder ist privatrechtlicher Natur. ³Verpflichtungen des Freistaates Bayern folgen hieraus nicht.

§ 12

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

(1) ¹Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Qualifikation des Bewerbers mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Übersetzer und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscher wird durch das „Große Deutsche Sprachdiplom“ eines Goethe-Instituts erbracht. ²Bewerber,

welche die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation mit der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher anstreben, erbringen für die Zulassung zur Eignungsprüfung den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse mindestens durch das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ eines Goethe-Instituts.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Anerkennung eines anderen Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse davon abhängig machen, dass durch Fertigung eines Aufsatzes (Klausur, Dauer: 3 Stunden) über ein Thema, das keine spezielle Vorbereitung erfordert, und durch Ablegung einer mündlichen Prüfung (Dauer: bis zu 60 Minuten) entsprechende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

(3) ¹Bei Bewerbern, die Deutsch als Muttersprache haben, wird auf Nachweise gemäß den Abs. 1 und 2 verzichtet. ²Soweit Zweifel an der Beherrschung des Deutschen als Muttersprache bestehen, kann eine Prüfung gemäß Abs. 2 verlangt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 3. März 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister